

V. (Irrige Meinung.) Karl hat Verta zur Frau genommen, deren Mann, wie er wider besseres Wissen versicherte, an seiner Seite im Kriege gefallen war, da er hoffte, daß Verta ein großes Bauerngut schuldenfrei ihr eigen nannte. Nachdem sie die Ehe geschlossen, kam die Nachricht, daß der erste Mann in der Tat längst im Spital gestorben sei. Bald auch stellte sich heraus, daß das Gut, um dessen willen Karl die Verta geheiratet, mit Schulden überlastet war. Karl hatte, diese Möglichkeit erwägend, sich getröstet, er könne sich wieder von Verta scheiden lassen, da er irrtümlich glaubte, das Eheband sei auflöslich. Was ist von der Gültigkeit dieser Ehe zu sagen?

Antwort: 1. Karl, der der Meinung war, der erste Mann lebe noch und seine Ehe mit Verta sei demnach ungültig, hat die Ehe unerlaubt und sakrilegisch geschlossen. Da aber der erste Mann tatsächlich bereits im Spital verstorben war, bestand das Ehehindernis in der Tat nicht und da Karl wirklich die Ehe mit Verta schließen wollte, ist über die Gültigkeit derselben nicht nach dem Gewissen Karls, sondern nach den tatsächlichen Umständen zu urteilen gemäß can. 1085: „Das Wissen oder die Meinung, daß die Ehe ungültig ist, schließt den Eheconsens nicht notwendig aus.“ Ist nun aber der Konsens zu erneuern? Nein, denn selbst „wenn die Ehe wegen eines Hindernisses ungültig eingegangen wäre, wird der geleistete Konsens als fort dauernd präsumiert, solange nicht die Widerrufung desselben feststeht“ (can. 1093). Im gedachten Falle aber war ein tatsächliches Hindernis nicht einmal vorhanden.

2. Karl hatte gehofft, ein reiches Bauerngut zu erlangen, wenn er Verta heiratete, und hatte lediglich aus diesem Grunde sie zur Frau begehrt; doch seine Hoffnung ward getäuscht. Darf er nun seinen Irrtum als einen Grund ansehen, der seinen Konsens der inneren Kraft beraubt und ungültig macht? Die Antwort gibt can. 1083, nach dem ein dreifacher Irrtum die Ehe ungültig macht: 1. Ein Irrtum betreffs der Person, er mag (nach dem heiligen Alfonso) überwindlich oder unüberwindlich, kraß oder supin, vorausgehend oder begleitend sein (VI, 1010). 2. Ein Irrtum betreffs einer Eigenschaft, die in einen Irrtum über die Person ausgeht, d. i. jede Eigenschaft, die ausdrücklich als conditio sine quan non von jemandem an der anderen Person gefordert wird. 3. Ein Irrtum betreffend die Freiheit von Sklaverei. Wohl sagt can. 104: „Irrtum macht eine Handlung ungültig, wenn er etwas betrifft, was ihre Weisheit begründet oder eine conditio sine qua non ausmacht. Sonst ist, wenn im Rechte nichts anderes vorgesehen ist, die Handlung gültig; indes kann bei Verträgen der Irrtum die Möglichkeit gewähren, die Geltung nach den Rechtsbestimmungen aufzuheben.“ Allein die Ehe ist ein Sakrament, nicht ein Vertrag schlechthin. Darum ist der Irrtum nicht mehr unter den kanonischen Hindernissen aufgezählt, sondern wird dem natürlichen Rechte entsprechend als ein den Konsens hindernder Defekt genannt. Nirgends findet sich im Rechte eine Bestimmung, die eine Rechtshandlung aus anderem als aus Irrtum betreffs der Substanz aufzuheben gestattet. Irrtum ist ein falsches Urteil über eine Sache.

„Um die Ehe ungültig zu machen“, sagt der heilige Thomas, „muß er etwas betreffen, was das Wesen der Ehe angeht. Zwei Dinge schließt die Ehe selbst ein, zwei Personen, die verbunden werden, und die gegenseitig gegebene Gewalt, in der die Ehe besteht. Die erste wird durch einen Irrtum über die Person aufgehoben, die zweite durch einen Irrtum über den Lebensstand, weil ein Sklave nicht ohne die Einwilligung seines Herrn einem anderen frei die Gewalt über seinen Leib übertragen kann. Darum behindert nur dieser zweifache Irrtum die Ehe und kein anderer“ (Suppl. qu. 51, a. 2).

3. Endlich hatte Karl sich gesagt: Wenn meine Hoffnung sich nicht erfüllt, kann ich mich ja scheiden lassen. Doch ein einfacher Irrtum über die Unauflöslichkeit des Ehebandes macht selbst in dem Falle die Ehe nicht ungültig, wenn er Ursache zur Eingehung der Ehe gewesen ist, wie can. 1084 ausdrücklich besagt. Auch wenn Karl, wäre er nicht in diesem Irrtum gefangen gewesen, sonst Berta nicht geheiratet hätte, bleibt die Ehe gültig. Fassen wir aus can. 1082 bis 1084 zusammen, wann ein Irrtum einfach, wann er substantiell ist, so ist das letztere der Fall, wenn er das betrifft, was objektiv die Sache oder die Handlung selbst ausmachte (can. 1082) oder was subjektiv derart als wesentlich angesehen wird, daß der Konsens es als tatsächlich bestehend, als conditio sine qua non fordert. Bewegt sich der Irrtum aber um das, was objektiv nur eine Eigenschaft der Substanz, wenn auch von ihr untrennbar, ist (can. 1084), oder was subjektiv akzidentell ist und bleibt, so liegt ein einfacher Irrtum vor.

Bukarest.

Aug. Arndt S. J.

VI. (Abstinenzgebot und Gebirgsausflug.) Zwei Priester verabreden für den morgigen Freitag einen Ausflug in das Gebirge. „Nimmst du dir Fleisch mit auf die Tour?“ — „Freilich, was nähme man denn sonst mit! Und ich werde mir doch nicht etwas sehr Teures kaufen auf einer Alm.“ — Ein Dritter fällt in das Gespräch ein: „So? Wenn man an einem Sonntag einen Ausflug machen möchte und infolgedessen dem vormittägigen Gottesdienst nicht anwohnen kann, hat der Ausflug zu unterbleiben. Also darf man auch an einem Freitag keinen Ausflug unternehmen, wenn man deshalb das Abstinenzgebot nicht halten kann.“ Hat der Dritte recht?

Bezüglich des zweiten Kirchengebotes gibt es bekanntlich eine Menge Entschuldigungsgründe und eine noch größere Menge von Ausreden. Gewiß entschuldigt davon an sich nicht ein Ausflug. Aber es sind entschuldigt ein und das andere Mal im Jahre solche, die einen weiteren, das Anhören der Pflichtmesse unmöglich machenden Ausflug unternehmen, wenn sich ihnen sonst nie Gelegenheit zu einer solchen Erholung bietet. Das ergibt sich daraus, daß vom Anhören der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen ausnimmt incommodum notabile vel medioriter grave.

Auch vom Abstinenzgebot entbindet impotentia moralis. Aber muß von den zwei Priestern, die die Mitnahme von Fleisch mehr oder minder